VERORDNUNG (EWG) Nr. 131/73 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1973

für die Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Anwendungsmöglichkeiten für Erstattungen bei der Ausfuhr innerhalb des Sektors für Rohtabak

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/71 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom 15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und der Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Rohtabak (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die betroffenen Produkte vom Rohtabak sind einem einheitlichen System von Erstattungen bei der Ausfuhr unterworfen ; daher ist es nötig, den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Anwendungsmöglichkeiten für Erstattungen bei der Ausfuhr innerhalb des Bereiches von Produkten, die einem einheitlichen Preissystem unterworfen sind (4), zu erweitern, geändert das letzte Mal durch die Verordnung (EWG) Nr. 1504/71 (5) für Produkte, die diesen Bereich betreffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Beim Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG werden die Worte „(EWG) Nr. 727/70" hinter den Worten „(EWG) Nr. 805/68" eingesetzt.

Artikel 2

(1) Beim Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG werden die Worte „und von dem Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 165/71" ersetzt durch die Worte „ ‚von dem Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich von der Verordnung (EWG) Nr. 165/71 und von dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) von der Verordnung (EWG) Nr. 326/71,".

(2) Beim Artikel 7 Absatz 2 wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Text beigefügt : „Für die Anwendung von dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) von der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 ist der Ausführer verpflichtet, anzugeben, daß der Tabak aus der Ernte stammt, für die er die Erstattung beantragt.".

Artikel 3

Bei dem Artikel 8 Absatz 1 von der Verordnung Nr. 1041/67/EWG werden die Worte „und von dem Artikel 7 Absatz 2 erster Unterabsatz von der Verordnung (EWG) Nr. 165/71" ersetzt durch die Worte „ ‚von dem Artikel 7 Absatz 2 erster Unterabsatz von der Verordnung (EWG) Nr. 165/71 und von dem Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz von der Verordnung (EWG) Nr. 326/71,".

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 167 vom 26. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 15. 7. 1971, S. 17.